

MERKBLATT

Wichtiger Hinweis zum Brandschutz bei Vereinsanlässen und Veranstaltungen: Verbot von herkömmlichen Plastiktischtüchern

Geschätzte Damen und Herren

Vereinsanlässe, Feste und kulturelle Veranstaltungen bereichern das Leben in unseren Gemeinden massiv. Sicherheit hat bei jeder Veranstaltung oberste Priorität.



Bei den behördlichen Veranstaltungsabnahmen der letzten Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass auf Festbänken und Tischen herkömmliche Plastiktischtücher (aus PVC oder PE) verwendet werden. Wir weisen Sie hiermit formell darauf hin, dass diese Materialien aus Brandschutzgründen nicht zulässig sind.

1 Warum sind herkömmliche Plastiktischtücher verboten?

Tischtücher, Plakate und ähnliche Materialien werden rechtlich als **Dekorationsmaterial** eingestuft. Gemäss den schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) müssen Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr mindestens der **Brandverhaltensgruppe RF2** (schwer brennbar) angehören.

Herkömmliches Plastik schmilzt bei Hitze sofort und tropft brennend ab. Dies führt zu einer schnellen Brandausbreitung und starker Rauchentwicklung, was im Ernstfall Fluchtwege abschneidet, und Menschenleben gefährdet.

2 Die wichtigsten Vorgaben im Überblick

- **Zulässige Brandschutzklassen:** Sämtliche Tischdecken und Dekorationen müssen mindestens die Schweizer **Brandkennziffer BKZ 5.2** (alternativ die deutsche **Brandschutzklasse B1** oder die europäische Norm **EN 13501-1**) aufweisen.
- **Nachweispflicht:** Als Veranstalter sind Sie verpflichtet, den entsprechenden Prüf- oder Klassifizierungsnachweis (Zertifikat des Herstellers) vor Ort bereitzuhalten. Ein blosser Werbehinweis wie „schwer entflammbar“ ohne offizielles Zertifikat reicht bei der Abnahme nicht aus.
- **Fluchtwege:** In horizontalen und vertikalen Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser, Notausgänge) gilt ein absolutes Verbot für brennbare Dekorationen. Hier sind keinerlei Tischtücher oder Plakate erlaubt (Anforderung RF1, nicht brennbar).

3 Zulässige und sichere Alternativen

Bitte stellen Sie Ihre kommenden Veranstaltungen rechtzeitig auf konforme Materialien um. Folgende Alternativen erfüllen die gesetzlichen Auflagen:

1. **Schwer entflammbares Einwegpapier:** Produkte wie zertifiziertes *Greencard-Papier* oder *Kulissenpapier* (mit gültigem B1- oder BKZ 5.2-Zertifikat).
2. **Zertifizierte Event- und Messestoffe:** Mehrweg-Stofftischtücher, die permanent aus schwer entflammbaren Fasern gewoben sind (z. B. Trevira CS).
3. **Nachträgliche Imprägnierung:** Vorhandene Stofftischtücher aus Naturfasern (Baumwolle, Leinen) können mit einem zugelassenen **Brandschutz-Spray** (Flammschutzmittel nach RF2/B1) behandelt werden. Der Kaufbeleg des Sprays und die Bestätigung der ordnungsgemässen Behandlung müssen bei der Abnahme vorgewiesen werden.

Wir bitten Sie, diese Sicherheitsvorgaben bei der Planung Ihrer nächsten Vereinsaktivitäten zwingend zu berücksichtigen und an Ihre Organisationskomitees weiterzuleiten.

Bei künftigen Kontrollen müssen nicht zertifizierte Tischtücher vor Ort entfernt werden.

4 Dekorationen

- Dekorationen erfolgen grundsätzlich in Eigenverantwortung
- Es sind die geltenden Anforderungen gemäss Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** einzuhalten

5 Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht, weitere einschlägige Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Beilagen:

- ✓ Checkliste Brandschutz für Vereinslokale und Veranstaltungen;
- ✓ Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** (GVSG).

HINWEIS

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der kantonalen Brandschutzbehörden.

Checkliste Brandschutz für Vereinslokale und Veranstaltungen

Bitte gehen Sie diese Checkliste vor Veranstaltungsbeginn Schritt für Schritt durch.

A. Tischdecken und Festbank-Auflagen

- ☐ **Kein Standard-Plastik:** Es werden keine herkömmlichen Folien aus PVC oder PE verwendet.
- ☐ **Zertifiziertes Papier:** Bei Einweg-Rollenware wird explizit schwer entflammables Papier eingesetzt (z. B. Greencard- oder Kulissenpapier).
- ☐ **Zertifizierte Stoffe:** Verwendete Textiltischdecken verfügen ab Werk über ein BKZ 5.2- oder B1-Zertifikat.
- ☐ **Nachträgliche Imprägnierung:** Falls unzertifizierte Naturstoffe (Baumwolle, Leinen) genutzt werden, wurden diese lückenlos mit einem zugelassenen Brandschutz-Spray behandelt.
- ☐ **Zertifikate bereitgelegt:** Alle Hersteller-Zertifikate oder der Kaufbeleg des Brandschutz-Sprays liegen für die Abnahme ausgedruckt bereit.

B. Raumdekoration und Plakate

- ☐ **Wand- und Deckendekoration:** Plakate, Banner, Girlanden und Fahnen in Räumen mit Publikumsverkehr erfüllen nachweislich die Anforderungen der Brandverhaltensgruppe RF2 (schwer brennbar).
- ☐ **Sicherheitsabstände:** Dekorationen hängen nicht in der Nähe von Wärmequellen (Scheinwerfer, Heizstrahler, Küchengeräte).
- ☐ **Keine Brandbeschleuniger:** Leicht entflammbare Naturmaterialien (z. B. trockenes Stroh, Jute, Bambus, Tannenreisig) werden im Innenbereich komplett vermieden oder sind professionell feuerhemmend imprägniert.

C. Flucht- und Rettungswege (Strikte Zone)

- ☐ **Freihaltung:** Alle Notausgänge, Korridore, Treppenhäuser und signalisierten Fluchtwege sind komplett frei von Tischen, Stühlen und Material.
- ☐ **Nulltoleranz für Deko:** In den Fluchtwegen befinden sich keinerlei Tischtücher, Plakate, Banner oder andere brennbare Gegenstände (Anforderung RF1 / nicht brennbar).
- ☐ **Sichtbarkeit:** Notausgangs-Beschilderungen und die grünen Notleuchten werden durch keine Dekoration oder Aufbauten verdeckt.

D. Technische Geräte und Küche

- ☐ **Kabelbrücken:** Elektrische Kabel, die über Publikumswege verlaufen, sind mit robusten Kabelbrücken geschützt (Stolperschutz und Schutz vor Kabelbrand).
- ☐ **Löschmittel griffbereit:** In der Nähe von Fritteusen, Grills oder Kochstellen stehen funktionstüchtige, passende Löschmittel (z. B. Fettbrandlöscher oder Löschdecke) bereit.

RECHTLICHER HINWEIS: Ein Material gilt rechtlich erst dann als sicher, wenn das offizielle Zertifikat (BKZ 5.2, DIN 4102-B1 oder EN 13501-1) vor Ort physisch oder digital vorgewiesen werden kann. **Fehlt dieser Nachweis bei der Kontrolle, muss das Material im Sinne der öffentlichen Sicherheit unmittelbar entfernt werden.**

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.